

Studienplan für die Studienprogramme Theologie an der Theologischen Fakultät

vom 12. Dezember 2019 (Stand 1. Januar 2026)

Die Theologische Fakultät,

gestützt auf Artikel 44 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt) und auf das Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen an der Theologischen Fakultät der Universität Bern vom 9. April 2020 (RSL Theol 20),

erlässt den folgenden Studienplan:

I. Allgemeines

GELTUNGSBEREICH

Art. 1 ¹ Dieser Studienplan gilt für alle Studierenden, die an der Theologischen Fakultät Theologie studieren oder im Rahmen anderer Studienprogramme Leistungen aus Theologie beziehen.

STUDIENPROGRAMME

Art. 2 ¹ Die Theologische Fakultät bietet im Rahmen der Studienrichtung Theologie folgende Studienprogramme an:

- a Bachelor-Studienprogramm Theologie (Mono 180 ECTS-Punkte)
Schwerpunkte: Evangelische Theologie oder Christkatholische Theologie,
- b Bachelor-Studienprogramm Theologie (Minor 60 ECTS-Punkte),
- c Bachelor-Studienprogramm Judaistik (Minor 60 ECTS-Punkte),
- d Bachelor-Studienprogramm Theologie (Minor 30 ECTS-Punkte),
- e Master-Studienprogramm Theologie (Mono 120 ECTS-Punkte)
Schwerpunkte: Evangelische Theologie oder Christkatholische Theologie,
- f Spezialisiertes Master-Studienprogramm Theologie ITHAKA (Mono 120 ECTS-Punkte),
- g Master-Studienprogramm Theologie (Minor 30 ECTS-Punkte),
- h Master-Studienprogramm Geschichte und Theologie des Altkatholizismus (Minor 30 ECTS-Punkte),
- i Master-Studienprogramm Judaistik (Minor 30 ECTS-Punkte)

TITEL	<p>Art. 3 ¹ Folgende Titel können erworben werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <i>a</i> Bachelor of Theology with special qualification in Protestant Theology, Universität Bern (B Th), <i>b</i> Bachelor of Theology with special qualification in Old Catholic Theology, Universität Bern (B Th), <i>c</i> Master of Theology with special qualification in Protestant Theology, Universität Bern (M Th), <i>d</i> Master of Theology with special qualification in Old Catholic Theology, Universität Bern (M Th), <i>e</i> Master of Theology in Divinity, Universität Bern (M Th D).
MODULE	<p>Art. 4 ¹ Die Bachelor- und Masterstudienprogramme setzen sich aus Modulen und einzelnen Lehrveranstaltungen zusammen.</p> <p>² Es können mehrere Lehrveranstaltungen zu Modulen zusammengefasst werden. Ein Modul umfasst maximal 15 ECTS-Punkte. Ein Modul kann mit einer oder mehreren Leistungskontrollen überprüft werden.</p>
ECTS-PUNKTE UND LERNZIELE	<p>Art. 5 ¹ Studienleistungen werden auf Basis des studentischen Arbeitsaufwandes in der Regel wie folgt bewertet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <i>a</i> Vorlesung (2 SWS): 3 ECTS-Punkte, <i>b</i> Proseminar (2 SWS): 3 ECTS-Punkte, <i>c</i> Proseminararbeit: 3 ECTS-Punkte, <i>d</i> Seminar (2 SWS): 4 ECTS-Punkte, <i>e</i> Interdisziplinäre Module bzw. Oberseminare (2 bis 4 SWS): 3 bis 6 ECTS, <i>f</i> Seminararbeit: 4 ECTS-Punkte, <i>g</i> Grundkurs (2 SWS): 3 ECTS-Punkte, <i>h</i> Übung (2 SWS): 3 ECTS-Punkte, <i>i</i> Lektürekurs (1 SWS): 1 ECTS-Punkt, <i>k</i> Kolloquium / Tutorium (1 SWS): 1 ECTS-Punkt, <i>l</i> individuelle Lektüre: 1 bis 3 ECTS-Punkte, <i>m</i> freie schriftliche Arbeit / Projekt: 1 bis 3 ECTS-Punkte, <i>n</i> Essay / kleine schriftliche Arbeit: 1 ECTS-Punkt, <i>o</i> Disziplinäre Schlussevaluation: 3 ECTS-Punkte, <i>p</i> Bachelorarbeit: 10 ECTS-Punkte, <i>q</i> Masterarbeit: 20 oder 30 ECTS-Punkte, <i>r</i> Sprachkurse (Hebräisch oder Griechisch, 10 SWS): je 10 ECTS-Punkte, <i>s</i> Lektürekurs oder Repetitorium Hebräisch (2 SWS): 5 ECTS-Punkte, <i>t</i> Lektürekurs oder Repetitorium Griechisch (2 SWS): 5 ECTS-Punkte.

² Die Anzahl ECTS-Punkte sowie die Lernziele für die einzelnen Veranstaltungen werden im elektronischen Vorlesungsverzeichnis definiert.

SCHRIFTLICHE ARBEITEN

Art. 6 ¹ Essays sind schriftliche Hausarbeiten, die zu einem Thema, das Gegenstand einer Lehrveranstaltung ist, verfasst werden. Dabei geht es um die Dokumentation der eigenen, engagierten Auseinandersetzung mit dem Thema in prägnanter und kohärenter Form. Der Umfang beträgt maximal 8 Seiten bzw. 20 000 Zeichen (max. 2500 Zeichen/Seite).

² Freie schriftliche Arbeiten/Projekte sind Hausarbeiten, die zu einem bestimmten Thema, das Gegenstand einer Lehrveranstaltung oder eines Moduls ist, verfasst werden. Freie schriftliche Arbeiten / Projekte können sich auch auf Themen beziehen, die in gegenseitigem Einvernehmen im Selbststudium erarbeitet werden. Thema, Umfang, Konzept und Zeitrahmen der Arbeit sowie die Zuteilung der ECTS-Punkte sind zwischen einer bzw. einem Dozierenden und der bzw. dem Studierenden zu vereinbaren.

³ Die Proseminararbeit ist eine kurze wissenschaftliche Übungsarbeit, mit der die Studierenden unter Beweis stellen, dass sie fachspezifische Fragestellungen und Methoden kennen und anwenden können. Der Umfang (ohne Inhaltsverzeichnis, Bibliographie und allfällige Anhänge) beträgt 12 bis 20 Seiten, wobei 1 Seite ca. 2500 Zeichen inkl. Leerschläge umfasst.

⁴ Die Seminararbeit ist eine wissenschaftliche Arbeit, in der die Studierenden ein Thema unter Anwendung der fachspezifischen Methoden vertieft bearbeiten. Der Umfang (ohne Inhaltsverzeichnis, Bibliographie und allfällige Anhänge) beträgt 20 bis 30 Seiten, wobei 1 Seite ca. 2500 Zeichen inkl. Leerschläge umfasst.

⁵ Die Bachelorarbeit ist eine wissenschaftliche Abhandlung über ein frei gewähltes Thema aus dem Gebiet des Monofachs. Der Umfang (ohne Inhaltsverzeichnis, Bibliographie und allfällige Anhänge) beträgt 30 bis 50 Seiten, wobei 1 Seite ca. 2500 Zeichen inkl. Leerschläge umfasst.

⁶ Die Masterarbeit ist eine wissenschaftliche Abhandlung über einen frei gewählten Gegenstand aus dem Studienggebiet. Mit ihr weist die Verfasserin bzw. der Verfasser nach, dass sie bzw. er in der Lage ist, eine komplexe Problemstellung selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Der Umfang (ohne Inhaltsverzeichnis, Bibliographie und allfällige Anhänge) beträgt 60 bis 100 Seiten, wobei 1 Seite ca. 2500 Zeichen inkl. Leerschläge umfasst.

SELBSTSTUDIUM

Art. 7 ¹ Studierende und Dozierende können einen „learning contract“ abschliessen: statt an einer Veranstaltung teilzunehmen, erarbeitet sich die bzw. der Studierende ein Thema im Selbststudium und erbringt die Leistungskontrolle der entsprechenden Lehrveranstaltung.

² Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen, bei denen neben dem Stoff die Interaktion mit Dozierenden und Kommilitoninnen und Kommilitonen im Zentrum steht (zum Beispiel Seminare), können nicht durch Selbststudium ersetzt werden.

³ Die Ankündigung von Lehrveranstaltungen in Form individueller Lektüre enthält verbindliche Angaben über die Art der Leistungskontrolle und der erwerbbaeren ECTS-Punkte. Es können höchstens 10% der gesamten ECTS-Punkte eines Studienprogrammes durch individuelle Lektüre erworben werden.

⁴ Für selbstständige Literaturstudien, die als Teil einer Lehrveranstaltung angeboten werden, kann der Leistungsnachweis im Rahmen der Leistungskontrolle zu dieser Lehrveranstaltung erfolgen.

LEISTUNGSKONTROLLEN

Art. 8 Die Leitenden der Lehrveranstaltung geben Ziele, Inhalte, Art und Zeitpunkt der Leistungskontrolle vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.

BEWERTUNG

Art. 9 ¹ Für die Benotung gilt Artikel 33 RSL Theol 20.

² Unbenotete Leistungskontrollen werden gemäss Artikel 33 Absatz 2 RSL Theol 20 bewertet.

³ Die Anhänge regeln, welche Leistungskontrollen benotet werden.

WIEDERHOLUNG UND KOMPENSATION

Art. 10 ¹ Nicht bestandene Leistungskontrollen können einmal, nicht-kompensationsfähige Obligatoria können zweimal wiederholt werden; die Wiederholung erfolgt innerhalb von sechs Monaten nach Eröffnung des Ergebnisses. Weiteres regelt Artikel 37 RSL Theol 20. Für die Überarbeitung der Bachelor- und Masterarbeit gilt Artikel 36 Absatz 2 Theol 20.

² Nicht-kompensationsfähige Obligatoria sind:

a Bachelor-Studienprogramm Theologie im Umfang von 180 ECTS- Punkten:

- Hebräisch-, Griechisch- und Latein-Kurse
- Proseminararbeiten
- Bachelorarbeit

b Bachelor-Studienprogramm Judaistik im Umfang von 60 ECTS-Punkten:

- Hebräisch-Kurse

c Master-Studienprogramme im Umfang von 90 oder 120 ECTS-Punkten:

- Proseminararbeiten
- Seminararbeiten
- Masterarbeit

³ Sofern der Gesamtdurchschnitt aller Leistungskontrollen mindestens 4.0 beträgt, können ungenügende Leistungskontrollen wie folgt kompensiert werden (unter Vorbehalt von Absatz 2):

a Bachelor-Studienprogramme im Umfang von 180, 120 und 60 ECTS-Punkten:

- maximal zwei Leistungskontrollen unter der Note 4.0,

- b* Bachelor-Studienprogramme im Umfang von 30 ECTS-Punkten:
 - maximal eine Leistungskontrolle unter der Note 4.0,
- c* Master-Studienprogramme im Umfang von 120 ECTS-Punkten:
 - maximal zwei Leistungskontrollen unter der Note 4.0,
- d* Master-Studienprogramme im Umfang von 30 ECTS-Punkten:
 - maximal eine Leistungskontrolle unter der Note 4.0.

⁴ In den Grundmodulen des Bachelor-Studienprogramms im Umfang von 180 ECTS-Punkten können ungenügende Noten innerhalb eines Moduls kompensiert werden, sofern die Note der Grundmodule mindestens 4.0 beträgt (Art. 37 Abs. 2 RSL Theol 20).

⁵ In den Master-Studienprogrammen im Umfang von 120 ECTS-Punkten können ungenügende Noten der disziplinären Schlussevaluation bzw. der interdisziplinären Schlussevaluation kompensiert werden, sofern der Durchschnitt der Schlussevaluationen mindestens 4.0 beträgt (Art. 37 Abs. 2 RSL Theol 20).

⁶ Lehrveranstaltungen aus dem Wahlbereich können nicht kompensiert werden.

WAHLBEREICH

Art. 11 Im Wahlbereich können Leistungen aus allen Fakultäten der Universität Bern angerechnet werden, welche als gesamtuniversitäre Wahlleistungen angeboten werden.

GESAMTUNIVERSITÄRE
WAHLEISTUNGEN

Art. 12 Ausgewählte Leistungseinheiten können als gesamtuniversitäre Wahlleistungen mit je einer Leistungskontrolle angeboten werden. Diese sind im elektronischen Vorlesungsverzeichnis gekennzeichnet.

II. Bachelor-Studienprogramme

1. Bachelor-Studienprogramm Theologie (Mono 180 ECTS-Punkte)

STUDIENZIELE

Art. 13 ¹ Die Absolventinnen und Absolventen können in den jeweiligen Fachbereichen die Hauptinhalte und theologischen Grundlinien benennen.

² Sie können die fachspezifischen Methoden der einzelnen Fachbereiche auf Quellen anwenden und diese in Geschichte und Gegenwart verorten.

³ Die Absolventinnen und Absolventen können sich argumentativ mit theologischen Inhalten auseinandersetzen und sich ein methodisch reflektiertes Urteil bilden.

⁴ Die Absolventinnen und Absolventen können theologische Inhalte in der Fachsprache der jeweiligen Fachbereiche mündlich und schriftlich wiedergeben, diese erläutern und in sachgemäßer Form darstellen.

⁵ Die Absolventinnen und Absolventen können sich theologisches Wissen eigenständig erarbeiten und in bestehende Wissensstrukturen integrieren, um es auf verschiedene theologische Fragestellungen anzuwenden.

SPRACHKENNTNISSE

Art. 14 ¹ Für den erfolgreichen Abschluss des Studienprogramms werden Nachweise genügender Kenntnisse in den Sprachen Griechisch, Hebräisch und Latein verlangt.

² Latein: Der Nachweis kann durch den Vorbildungsausweis oder eine andere Bescheinigung erbracht werden (Minimalnote 4.0 oder Äquivalent). Liegt keine entsprechende Bescheinigung vor, sind die Sprachkenntnisse während des Bachelorstudiums zu erwerben. Die Fakultät bietet entsprechende Sprachkurse an. Diese werden im Wahlbereich an das Bachelorstudium angerechnet.

³ Eine ungenügende Note im Vorbildungsausweis kann durch den Besuch entsprechender lateinischer Lektürekurse im Umfang von 5 ECTS kompensiert werden, sofern diese mindestens mit der Note 4.0 abgeschlossen werden.

⁴ Hebräisch und Griechisch: Die entsprechenden Sprachkurse müssen von allen Studierenden, die über keinen Vorbildungsausweis oder über keine andere Bescheinigung verfügen, abgelegt werden, und die entsprechenden Leistungskontrollen müssen genügend sein. Die ECTS-Punkte der Sprachkurse Griechisch und Hebräisch werden an das Bachelorstudium angerechnet.

⁵ Hebräisch und Griechisch: Studierende, die den Nachweis genügender Kenntnisse durch einen Vorbildungsausweis oder eine andere Bescheinigung erbringen (Minimalnote 4.0 oder Äquivalent), können entweder die fakultären Sprachkurse mit einer genügenden Note absolvieren oder an Stelle der fakultären Sprachkurse sprachbezogene Veranstaltungen, namentlich Lektürekurse oder Repetitorien im Umfang der jeweiligen Sprachkurse gemäss in den Anhängen wählen.

⁶ Die Sprachnachweise müssen im Vorbildungsausweis als Teil der Abschlussnote ausgewiesen sein.

STUDIENAUFBAU MIT SCHWERPUNKT EVANGELISCHE THEOLOGIE

Art. 15 ¹ Das Studienprogramm mit Schwerpunkt Evangelische Theologie besteht aus den folgenden Leistungen:

a Sprachen (20 ECTS-Punkte)

- Hebräisch
- Griechisch

b Einführungsveranstaltungen (9 ECTS-Punkte)

- Einführung ins Studium
- Bibelkunde
- Konfessionskunde

- c Altes Testament (21 ECTS-Punkte)
 - Grundmodul Altes Testament
 - Proseminar Altes Testament
 - Aufbaumodul Exegese Altes Testament
- d Neues Testament (21 ECTS-Punkte)
 - Grundmodul Neues Testament
 - Proseminar Neues Testament
 - Aufbaumodul Exegese Neues Testament
- e Judaistik (6 ECTS-Punkte)
- f Historische Theologie (21 ECTS-Punkte)
 - Grundmodul Historische Theologie
 - Proseminar Historische Theologie
 - Aufbaumodul Historische Theologie
- g Philosophie (6 ECTS-Punkte)
 - Grundmodul Philosophie
- h Systematische Theologie (21 ECTS-Punkte)
 - Grundmodul Systematische Theologie
 - Proseminar Systematische Theologie
 - Aufbaumodul Systematische Theologie
- i Praktische Theologie (18 ECTS-Punkte)
 - Grundmodul Religionspädagogik/Katechetik
 - Grundmodul Seelsorge/Pastoralpsychologie
 - Grundmodul Homiletik/Liturgik
- j Empirische Religionsforschung (3 ECTS-Punkte)
- k Wahlpflichtbereich aus den Fächern Diakoniewissenschaft, Kirchentheorie, Ökumenik, Interreligiöse Studien, Religionspsychologie oder Fächer Ancient Near Eastern Cultures (9 ECTS-Punkte)
- l Wahlbereich (15 ECTS-Punkte)
- m Bachelorarbeit (10 ECTS-Punkte)

² Ein Modell für einen exemplarischen Studienablauf findet sich in den Anhängen.

STUDIENAUFBAU
MIT SCHWERPUNKT
CHRISTKATHOLISCHE
THEOLOGIE

Art. 16 ¹ Das Studienprogramm mit Schwerpunkt Christkatholische Theologie besteht aus den folgenden Leistungen:

- a Sprachen (20 ECTS-Punkte)
 - Hebräisch
 - Griechisch

- b* Einleitungsmodul (9 ECTS-Punkte)
 - Einleitung
 - Bibelkunde
 - Konfessionskunde
- c* Philosophie (6 ECTS-Punkte)
 - Grundmodul Philosophie
- d* Altes Testament (18 ECTS-Punkte)
 - Grundmodul
 - Proseminar Altes Testament
 - Aufbaumodul Exegese Altes Testament
- e* Neues Testament (18 ECTS-Punkte)
 - Grundmodul
 - Proseminar Neues Testament
 - Aufbaumodul Exegese Neues Testament
- f* Judaistik (3 ECTS-Punkte)
- g* Historische Theologie (22/23 ECTS-Punkte)
 - Grundmodul
 - Proseminar Historische Theologie
 - Modul Geschichte des Altkatholizismus und seiner Programmatik (ggf. mit einem zusätzlichen Essay, sofern dieser nicht im Modul „alkatholische Dogmatik“ geschrieben wird)
 - Aufbaumodul
- h* Systematische Theologie (22/23 ECTS-Punkte)
 - Grundmodul
 - Proseminar Systematische Theologie
 - Modul alkatholische Dogmatik, insbesondere Ekklesiologie, und Fundamentaltheologie (ggf. mit einem zusätzlichen Essay, sofern dieser nicht im Modul „Geschichte des Altkatholizismus“ geschrieben wird)
 - Aufbaumodul
- i* Praktische Theologie (21 ECTS-Punkte)
 - Grundmodul Religionspädagogik/Katechetik
 - Grundmodul Seelsorge/Pastoralpsychologie
 - Homiletik
 - Liturgiewissenschaft
- j* Ökumenik (6 ECTS-Punkte)

	<p><i>k</i> Empirische Religionsforschung, Religionspsychologie, Fächer Ancient Near Eastern Cultures oder Judaistik (3 ECTS-Punkte)</p> <p><i>l</i> Wahlbereich aus dem Angebot der Theologischen Fakultät (6 ECTS-Punkte)</p> <p><i>m</i> Wahlbereich (15 ECTS-Punkte)</p> <p><i>n</i> Bachelorarbeit (10 ECTS-Punkte)</p> <p>² Ein Modell für einen exemplarischen Studienablauf findet sich in den Anhängen.</p>
BACHELORARBEIT	<p>Art. 17 ¹ Für die Bachelorarbeit gelten Artikel 26 bis 30 und 42 sowie Artikel 36 Absatz 2 RSL Theol 20.</p> <p>² Die Bachelorarbeit muss innerhalb von 6 Monaten seit der Anmeldung eingereicht werden. Eine Verlängerung ist gemäss Artikel 29 RSL Theol 20 möglich.</p> <p>³ Vor der Anmeldung zur Bachelorarbeit sind alle anderen schriftlichen Arbeiten abzuschliessen.</p>
BESTEHENSNORM	<p>Art. 18 ¹ Das Studienprogramm ist bestanden, wenn:</p> <p><i>a</i> die Leistungen gemäss Artikel 15 oder 16 bestanden sind,</p> <p><i>b</i> die Sprachkenntnisse gemäss Artikel 14 nachgewiesen sind,</p> <p><i>c</i> bei ungenügenden Noten die Voraussetzungen zur Kompensation gemäss Artikel 10 erfüllt sind und</p> <p><i>d</i> die Bachelorarbeit mindestens mit der Note 4,0 bewertet ist.</p>
ABSCHLUSSNOTE	<p>Art. 19 Für die Abschlussnote des Studienprogramms gilt Artikel 45 Absatz 2 RSL Theol 20.</p>
	<p>2. Bachelor-Studienprogramm Theologie (Minor 60 ECTS-Punkte)</p>
STUDIENZIELE	<p>Art. 20 ¹ Die Absolventinnen und Absolventen können in den jeweiligen Fachbereichen die Hauptinhalte und theologischen Grundlinien benennen.</p> <p>² Die Absolventinnen und Absolventen können sich argumentativ mit exemplarischen theologischen Inhalten auseinanderzusetzen.</p> <p>³ Die Absolventinnen und Absolventen können grundlegende theologische Inhalte in der Fachsprache der jeweiligen Fachbereiche mündlich und schriftlich wiedergeben, diese erläutern und in sachgemässer Form darstellen.</p>
STUDIENAUFBAU	<p>Art. 21 ¹ Das Studienprogramm besteht aus den folgenden Leistungen:</p> <p><i>a</i> Altes Testament (9 ECTS-Punkte)</p> <p><i>b</i> Neues Testament (9 ECTS-Punkte)</p> <p><i>c</i> Judaistik (3 ECTS-Punkte)</p> <p><i>d</i> Historische Theologie (9 ECTS-Punkte)</p>

- e Historisch und exegetische Methoden (3 ECTS-Punkte)
- f Systematische Theologie (9 ECTS-Punkte)
- g Praktische Theologie (9 ECTS-Punkte)
- h Empirische Religionsforschung, Ökumenik, Diakoniewissenschaft oder Fächer Ancient Near Eastern Cultures (3 ECTS-Punkte)
- i Wahlbereich aus dem Angebot der Theologischen Fakultät (6 ECTS-Punkte)

² Ein Modell für einen exemplarischen Studienablauf findet sich in den Anhängen.

BESTEHENS NORM

Art. 22 ¹ Das Studienprogramm ist bestanden, wenn:

- a die Leistungen gemäss Artikel 21 bestanden sind und
- b bei ungenügenden Noten die Voraussetzungen zur Kompensation gemäss Artikel 10 erfüllt sind.

NOTE

Art. 23 Für die Note des Studienprogramms gilt Artikel 46 Absatz 2 RSL Theol 20.

**3. Bachelor-Studienprogramm Judaistik
(Minor 60 ECTS-Punkte)**

STUDIENZIELE

Art. 24 ¹ Die Absolventinnen und Absolventen können die wesentlichen Aspekte der (Zeit-)Geschichte, Literatur und Theologie des Judentums benennen.

² Sie kennen die Vielfältigkeit des Judentums und dessen Bezüge zu anderen Kulturen in Geschichte und Gegenwart.

³ Die Absolventinnen und Absolventen kennen die zentralen Inhalte der Hebräischen Bibel und deren kulturgeschichtliche Einbettung.

⁴ Sie sind mit Inhalten und Aussagen einer repräsentativen Auswahl des jüdischen Schrifttums von der Antike bis zur Moderne vertraut und können diese historisch verorten.

⁵ Die Absolventinnen und Absolventen kennen die grundlegenden Methoden der Judaistik und können sie sachgemäss an ausgewählten Quellen anwenden. Sie können wesentliche Forschungspositionen wiedergeben und diese methodisch reflektiert beurteilen.

STUDIENAUFBAU

Art. 25 ¹ Das Studienprogramm besteht aus den folgenden Leistungen:

- a Hebräisch (20 ECTS-Punkte)
- b Methoden (6 ECTS-Punkte)
- c (Zeit-)Geschichte (12 ECTS-Punkte)
- d Literatur (12 ECTS-Punkte)
- e Wahlpflicht aus dem Bereich Judaistik (10 ECTS-Punkte)

	² Ein Modell für einen exemplarischen Studienablauf findet sich in den Anhängen.
BESTEHENSNORM	<p>Art. 26 ¹ Das Studienprogramm ist bestanden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a die Leistungen gemäss Artikel 25 bestanden sind und b bei ungenügenden Noten die Voraussetzungen zur Kompensation gemäss Artikel 10 erfüllt sind.
NOTE	<p>Art. 27 Für die Note des Studienprogramms gilt Artikel 46 Absatz 2 RSL Theol 20.</p>
	<p>4. Bachelor-Studienprogramm Theologie (Minor 30 ECTS-Punkte)</p>
STUDIENZIELE	<p>Art. 28 ¹ Die Absolventinnen und Absolventen können in den jeweiligen Fachbereichen eine Auswahl der Hauptinhalte und theologischen Grundlinien benennen.</p> <p>² Die Absolventinnen und Absolventen können sich argumentativ mit exemplarischen theologischen Inhalten auseinanderzusetzen.</p> <p>³ Die Absolventinnen und Absolventen können grundlegende theologische Inhalte in der Fachsprache der jeweiligen Fachbereiche mündlich und schriftlich wiedergeben und in sachgemässer Form darstellen.</p>
STUDIENAUFBAU	<p>Art. 29 ¹ Das Studienprogramm besteht aus den folgenden Leistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a Altes Testament (6 ECTS-Punkte) b Neues Testament (6 ECTS-Punkte) c Historische Theologie (6 ECTS-Punkte) d Systematische Theologie (6 ECTS-Punkte) e Praktische Theologie (6 ECTS-Punkte) <p>² Ein Modell für einen exemplarischen Studienablauf findet sich in den Anhängen.</p>
BESTEHENSNORM	<p>Art. 30 ¹ Das Studienprogramm ist bestanden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a die Leistungen gemäss Artikel 29 bestanden sind und b bei ungenügenden Noten die Voraussetzungen zur Kompensation gemäss Artikel 10 erfüllt sind.
NOTE	<p>Art. 31 Für die Note des Studienprogramms gilt Artikel 46 Absatz 2 RSL Theol 20.</p>
	<p>III. Master-Studienprogramme</p>
	<p>1. Master-Studienprogramm Theologie (Mono 120 ECTS-Punkte)</p>
STUDIENZIELE	<p>Art. 32 ¹ Die Absolventinnen und Absolventen sind mit den theologischen Hauptinhalten und den fachspezifischen Methoden der jeweiligen Disziplinen vertraut und dadurch befähigt, sich kritisch an Fachdiskursen zu beteiligen.</p>

² Sie sind in der Lage, fachspezifische Theorien und Konzepte historisch und hermeneutisch einzuordnen und zu beurteilen.

³ Sie sind in der Lage, ihr fachspezifisches Wissen selbstständig zu vertiefen und können dies in einer fachwissenschaftlichen Qualifikationsarbeit zeigen.

⁴ Sie sind in der Lage, gesellschaftliche und religiöse Phänomene gesamttheologisch – d.h. im Spannungsfeld von biblischer Grundlegung, Tradition, Glaubenslehre der Kirche und Glaubenspraxis – zu analysieren und eine eigene theologisch begründete Meinung dazu zu formulieren.

⁵ Sie sind in der Lage, eigene und fremde theologische Positionen reflektiert und adressatengerecht zu kommunizieren und im Dialog zu vertreten.

ZULASSUNGS- VORAUSSETZUNGEN

Art. 33 ¹ Zulassungsvoraussetzungen zum Studienprogramm sind neben den allgemeinen Zulassungsbedingungen zum Studium an der Universität Bern:

- a Bachelorabschluss einer schweizerischen Universität (mit Promotionsrecht) in der Studienrichtung Theologie
- b Bachelorabschluss einer anerkannten universitären Hochschule (mit Promotionsrecht) in einer anderen Studienrichtung, sofern mit dem Erbringen von Zusatzleistungen von maximal 60 ECTS-Punkten die nötigen Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erworben werden können.
- c Bachelorabschluss einer anerkannten ausländischen Universität mit äquivalenten Qualifikationen, sofern mit dem Erbringen von Zusatzleistungen von maximal 60 ECTS-Punkten die nötigen Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erworben werden können.

² Der entsprechende Schwerpunkt in Evangelischer bzw. Christkatholischer Theologie muss implizit oder explizit im Bachelorzeugnis ersichtlich bzw. genannt sein; andernfalls müssen Zusatzleistungen von maximal 60 ECTS-Punkten erbracht werden.

³ Es können zusätzliche Kenntnisse und Fähigkeiten verlangt werden, die im absolvierten Bachelorstudium nicht erworben worden sind. Diese Zusatzleistungen werden in Form von Bedingungen (Abs. 1 Bst. b und c) und/oder Auflagen (Abs. 1 Bst. a bis c) gemäss Artikel 50 RSL Theol 20 individuell definiert. Die entsprechenden ECTS-Punkte werden separat als Zusatzleistungen im Diploma Supplement ausgewiesen.

STUDIENAUFBAU MIT SCHWERPUNKT EVANGELISCHE THEOLOGIE

Art. 34 ¹ Das Studienprogramm mit Schwerpunkt Evangelische Theologie besteht aus den folgenden Leistungen:

- a Praktisches Semester (30 ECTS-Punkte)
Pflichtleistungen:
 - Interdisziplinäres Praxis-Modul 1
 - Interdisziplinäres Praxis-Modul 2
 - Praktisch-theologische Einzelveranstaltung
 - Praktika und Tutorien

oder

zwei Schwerpunktmodule mit Wahlpflichtleistungen im Umfang von 15 ECTS-Punkten aus den Fächern Altes Testament, Neues Testament, Judaistik, Historische Theologie, Systematische Theologie, Praktische Theologie, Ökumenik, Fächer Interreligiöse Studien/empirische Religionsforschung (pro Modul muss mindestens 1 Seminar belegt werden)

b Disziplinäre Vertiefung (35 ECTS-Punkte)

- vier Seminare in vier verschiedenen Fächern aus Altes Testament, Neues Testament, Judaistik, Historische Theologie, Systematische Theologie, Praktische Theologie, mit einer Seminararbeit im Anschluss an eines der gewählten Seminare
- Disziplinäre Schlussevaluation in Altes Testament, Neues Testament, Historische Theologie, Systematische Theologie, Praktische Theologie (Pflichtleistungen)

c Ökumenik oder Interreligiöse Studien (3 ECTS-Punkte)

d Diakoniewissenschaft, Kirchentheorie, Religionspsychologie, Fächer Ancient Near Eastern Cultures (3 ECTS-Punkte)

e Interdisziplinäre Vertiefung (3 ECTS-Punkte)

f Wahlpflichtbereich aus dem Masterangebot der Theologie (16 ECTS-Punkte)

g Masterarbeit mit Kolloquium (30 ECTS-Punkte)

² Ein Modell für einen exemplarischen Studienablauf findet sich in den Anhängen.

STUDIENAUFBAU
MIT SCHWERPUNKT
CHRISTKATHOLISCHE
THEOLOGIE

Art. 35 ¹ Das Studienprogramm mit Schwerpunkt Christkatholische Theologie besteht aus den folgenden Leistungen:

a Praktisches Semester (30 ECTS-Punkte)

Pflichtleistungen:

- Interdisziplinäres Praxis-Modul 1
- Interdisziplinäres Praxis-Modul 2
- Praktisch-theologische Einzelveranstaltung
- Praktika und Tutorien

oder

zwei Schwerpunktmodule mit Wahlpflichtleistungen im Umfang von 15 ECTS-Punkten aus den Fächern Altes Testament, Neues Testament, Judaistik, Historische Theologie, Systematische Theologie, Praktische Theologie, Ökumenik, Fächer Interreligiöse Studien/empirische Religionsforschung (pro Modul muss mindestens 1 Seminar belegt werden)

b Disziplinäre Vertiefung (35 ECTS-Punkte)

- vier Seminare in vier verschiedenen Fächern aus Altes Testament, Neues Testament, Historische Theologie, Systematische Theologie, Praktische Theologie, Ökumenik mit einer Seminararbeit im Anschluss an eines der gewählten Seminare
- Disziplinäre Schlussevaluation in Altes Testament, Neues Testament, Historische Theologie, Systematische Theologie, Praktische Theologie (Pflichtleistungen)

c Interdisziplinäre Vertiefung (3 ECTS-Punkte)

d Kirchentheorie/Kybernetik, Ökumenik, Religions- und Kirchenrecht (6 ECTS-Punkte)

e Wahlpflichtbereich aus dem Masterangebot der Theologie (16 ECTS-Punkte)

f Masterarbeit mit Kolloquium (30 ECTS-Punkte)

² Ein Modell für einen exemplarischen Studienablauf findet sich in den Anhängen.

MASTERARBEIT UND
MASTERKOLLOQUIUM

Art. 36 ¹ Für die Masterarbeit gelten Artikel 26 bis 30, 52 bis 53 sowie Artikel 36 Absatz 2 RSL Theol 20.

² Die Masterarbeit muss innerhalb von 12 Monaten seit der Anmeldung eingereicht werden. Eine Verlängerung ist gemäss Artikel 29 RSL Theol 20 möglich.

³ Ist die Masterarbeit mindestens genügend, so findet das Masterkolloquium statt. Die Kandidatin oder der Kandidat erhalten zu dessen Vorbereitung die Gutachten (ohne Note). Das Kolloquium findet frühestens 14 Tage, spätestens jedoch 4 Wochen nach der Bekanntgabe der Gutachten an die Kandidatin oder an den Kandidaten statt.

⁴ Das Kolloquium wird von der Referentin oder dem Referenten und der Korreferentin oder dem Korreferenten mit dem Kandidaten oder der Kandidatin durchgeführt. Das Kolloquium besteht aus einem Kurzreferat der Kandidatin oder des Kandidaten über die Masterarbeit und einem anschliessenden Fachgespräch. Das Kurzreferat dauert maximal 10 Minuten; die Gesamtdauer des Kolloquiums beträgt maximal 45 Minuten. Das Kolloquium wird benotet. Die Note ist das arithmetische Mittel der Note der Referentin oder des Referenten und der Korreferentin oder des Korreferenten.

⁵ Ein ungenügendes Kolloquium kann einmal wiederholt werden.

⁶ Die Gesamtnote der Masterarbeit mit Kolloquium ist das gewichtete arithmetische Mittel aus der Benotung der Masterarbeit durch die Referentin oder den Referenten, der Benotung der Masterarbeit durch die Korreferentin oder den Korreferenten und die Note des Kolloquiums. Die Benotung der Masterarbeit durch die Referentin oder den Referenten zählt doppelt.

⁷ Die Note des Kolloquiums und die Note der schriftlichen Arbeit müssen genügend sein. Die Rundung erfolgt gemäss Artikel 33 Absatz 6 RSL Theol 20.

BESTEHENS NORM

Art. 37 ¹ Das Studienprogramm ist bestanden, wenn:

- a die Leistungen gemäss Artikel 34 oder 35 bestanden sind,
- b bei ungenügenden Noten die Voraussetzungen zur Kompensation gemäss Artikel 10 erfüllt sind,
- c die Masterarbeit mindestens mit der Note 4.0 bewertet ist und
- d allfällige Auflagen mit genügender Note bewertet sind.

ABSCHLUSSNOTE

Art. 38 Für die Abschlussnote des Studienprogramms gilt Artikel 55 Absatz 2 RSL Theol 20.

2. *Spezialisiertes Master-Studienprogramm Theologie ITHAKA (Mono 120 ECTS-Punkte)*

STUDIENZIELE

Art. 39 ¹ Die Absolventinnen und Absolventen sind mit den theologischen Hauptinhalten und den fachspezifischen Methoden der jeweiligen Disziplinen vertraut und dadurch befähigt, sich kritisch an Fachdiskursen zu beteiligen.

² Sie sind in der Lage, fachspezifische Theorien und Konzepte historisch und hermeneutisch einzuordnen und zu beurteilen.

³ Sie sind in der Lage, ihr fachspezifisches Wissen selbstständig zu vertiefen und können dies in einer fachwissenschaftlichen Qualifikationsarbeit zeigen.

⁴ Sie sind in der Lage, gesellschaftliche und religiöse Phänomene gesamttheologisch zu analysieren, sie mit einer multidisziplinären Perspektive zu ergänzen und eine eigene theologisch begründete Meinung dazu zu formulieren.

ZULASSUNGS-
VORAUSSETZUNGEN

Art. 40 ¹ Zulassungsvoraussetzungen zum Studienprogramm sind neben den allgemeinen Zulassungsbedingungen zum Studium an der Universität Bern:

- a Bachelorabschluss einer schweizerischen universitären Hochschule, sofern mit dem Erbringen von Zusatzleistungen von maximal 45 ECTS-Punkten die nötigen Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erworben werden können; *[Fassung vom 13.03.2025]*
- b Bachelorabschluss einer anerkannten ausländischen universitären Hochschule, sofern mit dem Erbringen von Zusatzleistungen von maximal 45 ECTS-Punkten die nötigen Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erworben werden können; *[Fassung vom 13.03.2025]*
- c Bachelorabschluss mit der Mindestnote 5.0 einer anerkannten schweizerischen Pädagogischen Hochschule bzw. einer anerkannten schweizerischen Fachhochschule oder einen äquivalenten ausländischen Abschluss, sofern mit dem Erbringen von Zusatzleistungen von maximal 60 ECTS-Punkten die nötigen Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erworben werden können. *[Fassung vom 13.03.2025]*

² Bei Bewerberinnen und Bewerbern gemäss Absatz 1 Buchstabe c wird die Aufnahme von einer schriftlichen Reflexionsarbeit abhängig gemacht (Art. 41b). Der «Ausschuss 30+» der Theologischen Fakultät beschliesst die Aufnahme ins Masterstudium. Negative Entscheide ergehen in Form einer anfechtbaren Verfügung der Dekanin oder des Dekans. *[Eingefügt am 13.03.2025]*

³ Es können zusätzliche Kenntnisse und Fähigkeiten verlangt werden, die im absolvierten Bachelorstudium nicht erworben worden sind (Art. 41a). *[Fassung vom 13.03.2025]*

VORZUWEISENDE
KOMPETENZEN
[Fassung vom 13.03.2025]

Art. 41 ¹ Die von den Bewerberinnen und Bewerbern vorzuweisenden Kompetenzen müssen mindestens den folgenden Studienleistungen entsprechen: *[Fassung vom 13.03.2025]*

a Sprachen (21 ECTS-Punkte)

– Hebräisch (10 ECTS-Punkte)

– Griechisch (10 ECTS-Punkte)

– Latein (1 ECTS-Punkt) *[Fassung vom 13.03.2025]*

b Altes Testament (6 ECTS-Punkte) *[Fassung vom 13.03.2025]*

c Neues Testament (6 ECTS-Punkte) *[Fassung vom 13.03.2025]*

d Historische Theologie (6 ECTS-Punkte) *[Fassung vom 13.03.2025]*

e Systematische Theologie (6 ECTS-Punkte)

f *[Aufgehoben am 13.03.2025]*

² *[Aufgehoben am 13.03.2025]*

AUFLAGEN
[Eingefügt am 13.03.2025]

Art. 41a *[Eingefügt am 13.03.2025]* ¹ Ganz oder teilweise fehlende Kompetenzen werden in Form von Auflagen bis maximal 45 ECTS individuell definiert. Die entsprechenden ECTS-Punkte werden separat als Zusatzleistungen im Diploma Supplement ausgewiesen (Art. 50 RSL Theol 20).

² Bei Bewerberinnen und Bewerbern gemäss Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe c können festgestellte Defizite in einer als genügend beurteilten Reflexionsarbeit als weitere Auflagen bis maximal 15 ECTS-Punkte festgelegt werden.

SCHRIFTLICHE
REFLEXIONSARBEIT
[Eingefügt am 13.03.2025]

Art. 41b *[Eingefügt am 13.03.2025]* ¹ Die schriftliche Reflexionsarbeit ist eine Klausur von 2 Stunden Dauer über einen allgemeinverständlichen, theologischen (Lexikon-)Artikel; hierbei werden keine spezifisch-theologischen Fachkenntnisse vorausgesetzt.

² Die schriftliche Reflexionsarbeit dient dem Nachweis folgender Kompetenzen:

a argumentatives und methodengeleitetes Beurteilen,

b schriftliche Performanz

³ Die schriftliche Reflexionsarbeit findet mindestens einmal pro Semester vor dem regulären Immatrikulationstermin statt.

⁴ Die Reflexionsarbeit muss genügend sein. Zuständig für die Beurteilung (pass/fail) ist der «Ausschuss 30+» der Theologischen Fakultät.

STUDIENAUFBAU

Art. 42 ¹ Das Studienprogramm besteht aus den folgenden Leistungen:

a Pflichtleistungen (100 ECTS-Punkte): *[Fassung vom 13.03.2025]*

- Altes Testament (13 bis 16 ECTS-Punkte)
- Neues Testament (13 bis 16 ECTS-Punkte)
- Judaistik (3 ECTS-Punkte)
- Historische Theologie (16 ECTS-Punkte)
im Anhang können Spezifizierungen in Ökumenik festgelegt werden
- Philosophie (3 ECTS-Punkte)
- Systematische Theologie (15 ECTS-Punkte)
im Anhang können Spezifizierungen in Ökumenik festgelegt werden
- Praktische Theologie (und andere Fächer) (24 ECTS-Punkte)
- Masterarbeit mit Kolloquium (20 ECTS-Punkte)

b Wahlpflichtleistungen (10 ECTS-Punkte):

- Interdisziplinäre Schlussevaluation in vier verschiedenen Fächern aus Altes Testament, Neues Testament, Historische Theologie, Systematische Theologie, Praktische Theologie

c *[Aufgehoben am 13.03.2025]*

² Ein Modell für einen exemplarischen Studienablauf findet sich in den Anhängen.

MASTERARBEIT UND MASTERKOLLOQUIUM

Art. 43 ¹ Für die Masterarbeit gelten Artikel 26 bis 30, 52 bis 53 sowie Artikel 36 Absatz 2 RSL Theol 20.

² Die Masterarbeit muss innerhalb von 12 Monaten seit der Anmeldung eingereicht werden. Eine Verlängerung ist gemäss Artikel 29 RSL Theol 20 möglich.

³ Ist die Masterarbeit mindestens genügend, so findet das Masterkolloquium statt. Die Kandidatin oder der Kandidat erhalten zu dessen Vorbereitung die Gutachten (ohne Note). Das Kolloquium findet frühestens 14 Tage, spätestens jedoch 4 Wochen nach der Bekanntgabe der Gutachten an die Kandidatin oder an den Kandidaten statt.

⁴ Das Kolloquium wird von der Referentin oder dem Referenten und der Korreferentin oder dem Korreferenten mit dem Kandidaten oder der Kandidatin durchgeführt. Das Kolloquium besteht aus einem Kurzreferat der Kandidatin oder des Kandidaten über die Masterarbeit und einem anschliessenden Fachgespräch. Das Kurzreferat dauert maximal 10 Minuten; die Gesamtdauer des Kolloquiums beträgt maximal 45 Minuten. Das Kolloquium wird

benotet. Die Note ist das arithmetische Mittel der Note der Referentin oder des Referenten und der Korreferentin oder des Korreferenten.

⁵ Ein ungenügendes Kolloquium kann einmal wiederholt werden.

⁶ Die Gesamtnote der Masterarbeit mit Kolloquium ist das gewichtete arithmetische Mittel aus der Benotung der Masterarbeit durch die Referentin oder den Referenten, der Benotung der Masterarbeit durch die Korreferentin oder den Korreferenten und die Note des Kolloquiums. Die Benotung der Masterarbeit durch die Referentin oder den Referenten zählt doppelt.

⁷ Die Note des Kolloquiums und die Note der schriftlichen Arbeit müssen genügend sein. Die Rundung erfolgt gemäss Artikel 33 Absatz 6 RSL Theol 20.

BESTEHENSORM

Art. 44 ¹ Das Studienprogramm ist bestanden, wenn:

- a die Leistungen gemäss Artikel 42 bestanden sind,
- b bei ungenügenden Noten die Voraussetzungen zur Kompensation gemäss Artikel 10 erfüllt sind,
- c die Masterarbeit mindestens mit der Note 4.0 bewertet ist und
- d die Auflagen je einzeln mit genügender Note bewertet sind.
[Fassung vom 13.03.2025]

ABSCHLUSSNOTE

Art. 45 Für die Abschlussnote des Studienprogramms gilt Artikel 55 Absatz 2 RSL Theol 20.

3. *Master-Studienprogramm Theologie (Minor 30 ECTS-Punkte)*

STUDIENZIELE

Art. 46 ¹ Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, eine Auswahl fachspezifischer Theorien und Konzepte historisch und hermeneutisch einzuordnen und zu beurteilen.

² Sie können exemplarisch gesellschaftliche und religiöse Phänomene gesamtheologisch analysieren und eine eigene theologisch begründete Meinung dazu zu formulieren.

³ Sie sind in der Lage, theologische Positionen reflektiert und adressatengerecht zu kommunizieren und im Dialog zu vertreten.

ZULASSUNGS-
VORAUSSETZUNGEN

Art. 47 ¹ Zulassungsvoraussetzungen zum Studienprogramm sind neben den allgemeinen Zulassungsbedingungen zum Studium an der Universität Bern:

- a Bachelor Minor einer schweizerischen Universität (mit Promotionsrecht) im Umfang von mind. 30 ECTS-Punkten in der Studienrichtung Theologie,
- b Bachelor Minor einer anerkannten ausländischen Universität mit äquivalenten Qualifikationen, sofern mit dem Erbringen von Zusatzleistungen von maximal 60 ECTS-Punkten die nötigen Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss erworben werden können.

	<p>² Es können zusätzliche Kenntnisse und Fähigkeiten verlangt werden, die im absolvierten Bachelor Minor nicht erworben worden sind. Diese Zusatzleistungen werden in Form von Bedingungen (Abs. 1 Bst. b) und/oder Auflagen (Abs. 1 Bst. a und b) gemäss Artikel 50 RSL Theol 20 individuell definiert. Die entsprechenden ECTS-Punkte werden separat als Zusatzleistungen im Diploma Supplement ausgewiesen.</p>
STUDIENAUFBAU	<p>Art. 48 ¹ Das Studienprogramm besteht aus den folgenden Leistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a Mindestens 4 Lehrveranstaltungen in mindestens 3 Fächern aus den Fächern Altes Testament, Neues Testament, Historische Theologie, Systematische Theologie, Praktische Theologie mit einer Seminararbeit im Anschluss an ein Seminar (20 ECTS-Punkte) b Wahlpflichtbereich aus dem Masterangebot der Theologie (10 ECTS-Punkte) <p>² Ein Modell für einen exemplarischen Studienablauf findet sich in den Anhängen.</p>
BESTEHENSNORM	<p>Art. 49 ¹ Das Studienprogramm ist bestanden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a die Leistungen gemäss Artikel 48 bestanden sind, b bei ungenügenden Noten die Voraussetzungen zur Kompensation gemäss Artikel 10 erfüllt sind und c allfällige Auflagen mit genügender Note bewertet sind.
NOTE	<p>Art. 50 Für die Note des Studienprogramms gilt Artikel 56 Absatz 2 RSL Theol 20.</p> <p style="text-align: center;">4. <i>Master-Studienprogramm Geschichte und Theologie des Altkatholizismus (Minor 30 ECTS-Punkte)</i></p>
STUDIENZIELE	<p>Art. 51 ¹ Die Studierenden kennen die Hauptlinien der Geschichte der Altkatholischen Kirchen und ihrer Programmatik, ihrer Ekklesiologie und Sakramentenlehre, ihrer Liturgie sowie ihres ökumenischen Profils.</p> <p>² Sie können ihre Kenntnisse zur Geschichte und Theologie des Altkatholizismus in der allgemeinen Kirchengeschichte, Fundamentalthologie und Dogmatik, Liturgiewissenschaft und Ökumenik historisch und theologisch verorten.</p> <p>³ Sie können Zusammenhänge aufzeigen zwischen der Geschichte der Kirchwerdung (alt-)katholischer Reformbewegungen, ihrer Programmatik, ihren theologischen Grundanliegen und ihrer kirchlichen, insbesondere ihrer liturgischen und ökumenischen Praxis, und sind in der Lage, kirchliche Praxis anhand dieser theologischen Grundanliegen kritisch zu befragen.</p> <p>⁴ Sie können die altkatholische theologische Programmatik konstruktiv und in ökumenischer Offenheit auf aktuelle theologische Fragestellungen übertragen und adressatengerecht kommunizieren.</p>

ZULASSUNGS- VORAUSSETZUNGEN	<p>⁵ Sie sind in der Lage, sich selbständig und methodisch reflektiert anhand geeigneter Quellen weitere Kenntnisse über die Geschichte und Theologie des Altkatholizismus anzueignen.</p> <p>Art. 52 ¹ Zulassungsvoraussetzungen zum Studienprogramm sind neben den allgemeinen Zulassungsbedingungen zum Studium an der Universität Bern:</p> <ul style="list-style-type: none"> a Bachelorabschluss einer schweizerischen Universität (mit Promotionsrecht) aller Studienrichtungen im Umfang von mind. 180 ECTS-Punkten. b Bachelorabschluss einer anerkannten ausländischen Universität, sofern mit dem Erbringen von Zusatzleistungen von maximal 60 ECTS-Punkten die nötigen Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss erworben werden können. <p>² Es können zusätzliche Kenntnisse und Fähigkeiten verlangt werden, die im absolvierten Bachelor nicht erworben worden sind. Diese Zusatzleistungen werden in Form von Bedingungen (Abs. 1 Bst. b) und/oder Auflagen (Abs. 1 Bst. a und b) gemäss Artikel 50 RSL Theol 20 individuell definiert. Die entsprechenden ECTS-Punkte werden separat als Zusatzleistungen im Diploma Supplement ausgewiesen.</p>
STUDIENAUFBAU	<p>Art. 53 ¹ Das Studienprogramm besteht aus den folgenden Leistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a Geschichte des Altkatholizismus (5 oder 11 ECTS-Punkte) b Systematische Theologie (5 oder 11 ECTS-Punkte) c Liturgiewissenschaft (3 ECTS-Punkte) d Ökumenik (6 ECTS-Punkte) e Wahlpflichtbereich aus dem Masterangebot der Christkatholischen Theologie (5 ECTS-Punkte) <p>² Ein Modell für einen exemplarischen Studienablauf findet sich in den Anhängen.</p>
BESTEHENSNORM	<p>Art. 54 ¹ Das Studienprogramm ist bestanden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a die Leistungen gemäss Artikel 55 bestanden sind, b bei ungenügenden Noten die Voraussetzungen zur Kompensation gemäss Artikel 10 erfüllt sind und c allfällige Auflagen mit genügender Note bewertet sind.
NOTE	<p>Art. 55 Für die Note des Studienprogramms gilt Artikel 56 Absatz 2 RSL Theol 20.</p> <p style="text-align: center;">5. <i>Master-Studienprogramm Judaistik (Minor 30 ECTS-Punkte)</i></p>
STUDIENZIELE	<p>Art. 56 ¹ Die Absolventinnen und Absolventen können sich methodisch adäquat mit ausgewählten Gebieten der Judaistik auseinandersetzen.</p>

ZULASSUNGS- VORAUSSETZUNGEN	<p>² Sie sind in der Lage, die wichtigsten Theorien und Konzepte der Judaistik historisch und hermeneutisch einzuordnen und zu beurteilen.</p>
STUDIENAUFBAU	<p>Art. 57 ¹ Zulassungsvoraussetzungen zum Studienprogramm sind neben den allgemeinen Zulassungsbedingungen zum Studium an der Universität Bern:</p> <ul style="list-style-type: none"> a Bachelor Minor einer schweizerischen Universität (mit Promotionsrecht) im Umfang von mind. 60 ECTS-Punkten im Fach Judaistik b Bachelor Minor einer anerkannten ausländischen Universität mit äquivalenten Qualifikationen, sofern mit dem Erbringen von Zusatzleistungen von maximal 60 ECTS-Punkten die nötigen Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss erworben werden können <p>² Es können zusätzliche Kenntnisse und Fähigkeiten verlangt werden, die im absolvierten Bachelor Minor nicht erworben worden sind. Diese Zusatzleistungen werden in Form von Bedingungen (Abs. 1 Bst. b) und/oder Auflagen (Abs. 1 Bst. a und b) gemäss Artikel 50 RSL Theol 20 individuell definiert. Die entsprechenden ECTS-Punkte werden separat als Zusatzleistungen im Diploma Supplement ausgewiesen.</p>
BESTEHENSNORM	<p>Art. 58 ¹ Das Studienprogramm besteht aus den folgenden Leistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a Hebräisch (5 ECTS-Punkte) b Zwei Seminare oder Seminar mit Seminararbeit zur (Zeit)Geschichte (8 ECTS-Punkte) c Zwei Seminare oder Seminar mit Seminararbeit zur Literatur (8 ECTS-Punkte) d Wahlpflichtbereich aus dem Masterangebot der Judaistik (9 ECTS-Punkte) <p>² Ein Modell für einen exemplarischen Studienablauf findet sich in den Anhängen.</p>
NOTE	<p>Art. 59 ¹ Das Studienprogramm ist bestanden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a die Leistungen gemäss Artikel 58 bestanden sind, b bei ungenügenden Noten die Voraussetzungen zur Kompensation gemäss Artikel 10 erfüllt sind und c allfällige Auflagen mit genügender Note bewertet sind. <p>Art. 60 Für die Note des Studienprogramms gilt Artikel 56 Absatz 2 RSL Theol 20.</p>

IV. Rechtspflege

BESCHWERDEVERFAHREN **Art. 61** Es gelten die Bestimmungen des RSL Theol 20.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

ÄNDERUNG DES
STUDIENPLANS **Art. 62** Die Änderungen des Studienplans unterliegen der Genehmigung durch die Universitätsleitung. Ausgenommen sind die Änderungen des Anhangs, die in der Kompetenz des Fakultätskollegiums liegen.

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN **Art. 63** ¹ Studierende, die ihr Studium in Theologie ab dem Herbstsemester 2020 beginnen, unterstehen vorliegendem Studienplan.
² Studierende, die ihr Studium nach dem Studienplan für die Studienprogramme Theologie an der Theologischen Fakultät vom 2. August 2017 begonnen haben, treten in den vorliegenden Studienplan über.

INKRAFTTRETEN **Art. 64** Dieser Studienplan ersetzt den Studienplan für die Studienprogramme Theologie an der Theologischen Fakultät vom 2. August 2017 und tritt am 1. August 2020 in Kraft.

Bern, Im Namen der Theologischen Fakultät
Die Dekanin:

Von der Universitätsleitung genehmigt:

Bern, Der Rektor:

Änderungen

Inkrafttreten

Änderungen vom 13. März 2025, in Kraft am 1. Januar 2026